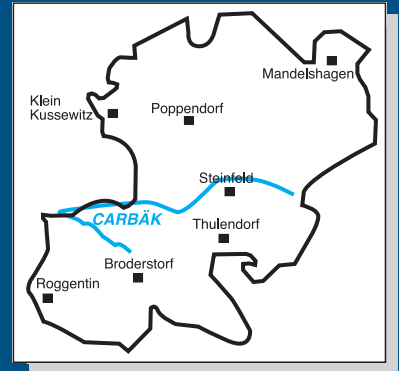
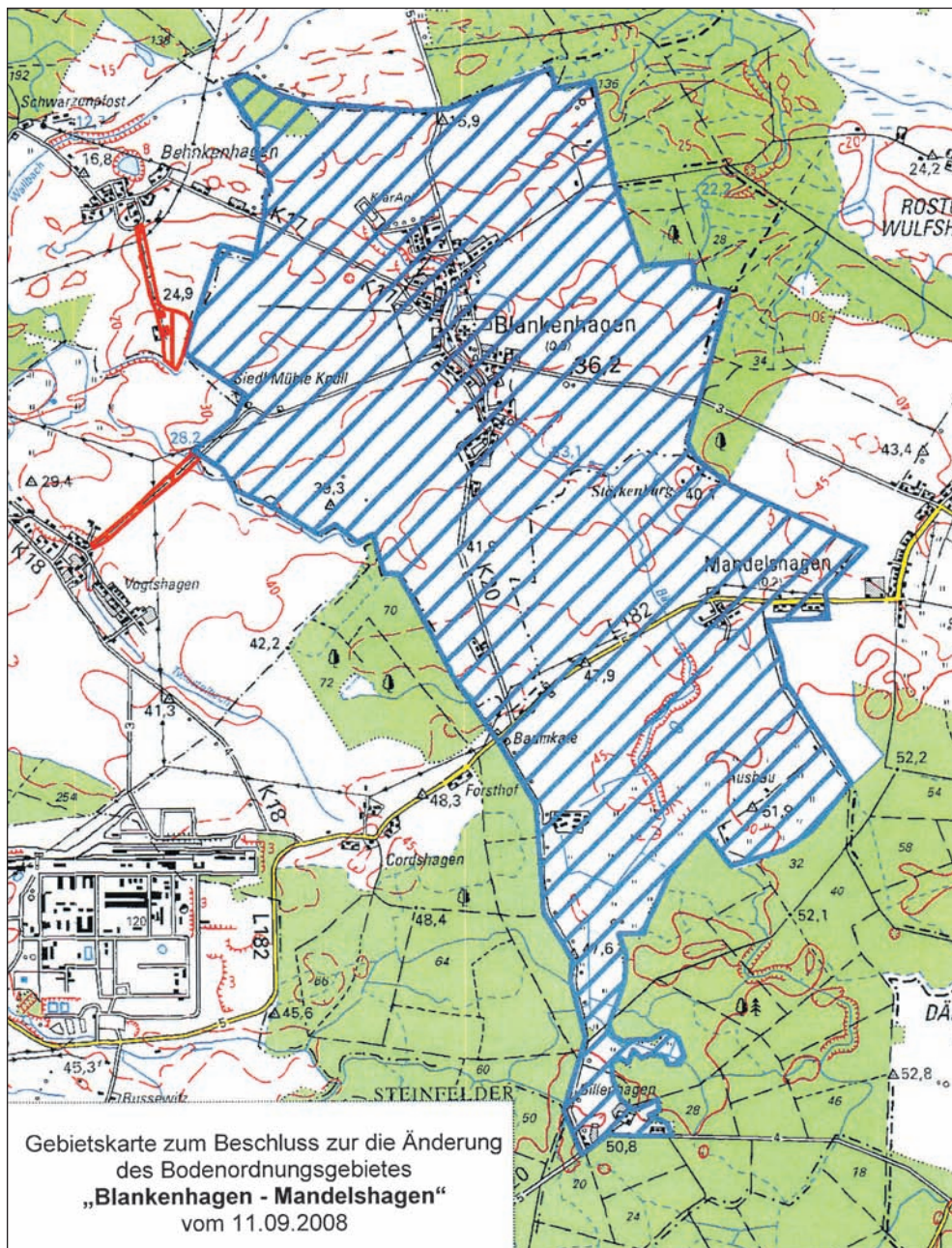


CARBÄK

mit den Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf



Gebietskarte zum Beschluss zur Änderung des Bodenordnungsgebietes „Blankenhagen - Mandelshagen“ vom 11.09.2008



Gebietskarte zum Beschluss zur die Änderung des Bodenordnungsgebietes „Blankenhagen - Mandelshagen“ vom 11.09.2008

Landkreis Bad Doberan
Gemeinde Poppendorf; Rövershagen
Gemarkung Vogtshagen; Behnkenhagen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landwirtschaft

Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

AZ:20a/5433.3-2-51-0081

Bodenordnungs-

verfahren: „Blankenhagen – Mandelshagen“

Gemeinde: Blankenhagen, Mandelshagen

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Blankenhagen – Mandelshagen“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Poppendorf	Vogtshagen	1	97
Poppendorf	Vogtshagen	2	83, 95, 131
Rövershagen	Behnkenhagen	1	151/2, 180, 182/1, 182/3

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 10 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.400 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:

„Blankenhagen – Mandelshagen“ mit Sitz in Blankenhagen.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG),

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Die Zuziehung der Flurstücke dient der Realisierung von Wegebaumaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum.

Dem sich möglicherweise daraus ergebenden Regelungsbedarf an Eigentumsverhältnissen wird entsprochen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow – Flurneuordnungsbehörde – Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 16242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 11. September 2008

Ronald Bittl



Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhandigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzuhalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter

- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
 10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an die Meldebehörde zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

**Amt Carbäk
Meldebehörde**

Mitteilung zu Lohnsteuerkarten

Bis zum 31.10.2008 sollte jeder Arbeitnehmer im Besitz seiner Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2009 sein. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, waren vor Beginn des Kalenderjahres bzw. sind vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses verpflichtet, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen.

Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09.2008 seinen ständigen Wohnsitz hatte.

Die Gemeinde trägt neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und – soweit ihr bereits durch das Finanzamt mitgeteilt – den Pauschbetrag für behinderte Menschen auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (z. B. Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen; die erstmalige Eintragung des Pauschbetrages für behinderte Menschen).

Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2009 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Impressum:

Sonderausgabe Nr. 1 des Amtes CARBÄK

Auflagenhöhe: 3.200

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 17209 Sietow, Röbeler Straße 9,
Tel.: 039931/57 90, Fax: 5 79 30

Satz & Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 17209 Sietow, Röbeler Straße 9,
Tel.: 039931/57 90, Fax: 5 79 30, <http://www.wittich.de>, E-mail: info@wittich-sietow.de



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und Anzeigenteil:

H.-J. Groß, Verlagsleiter

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Juli und Oktober. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Juli und Oktober werden jeweils im Vormonat angekündigt. Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbäk ist möglich. Zusätzlich kann das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amtcarbaek.de abgerufen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Informationen aus der Amtsverwaltung

Bekanntmachung der Gemeinde Broderstorf über die gefassten öffentlichen Beschlüsse aus der Gemeindevertreterversammlung vom 03.09.2008

Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand	Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand
GV 10/01/08	Billigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 02.07.2008	GV 10/08/08	Verzichtung auf die Verkehrsberuhigung im Lindenweg, OT
GV 10/02/08	Billigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.07.2008		Pastow aufgrund der ablehnenden Haltung der Regionalverkehr Küste GmbH (RvK)
GV 10/03/08	Billigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 16.07.2008	GV 10/09/08	Beschluss über die kostenfreie Nutzungsüberlassung der Sportanlage „Bornkoppelweg“ an den SV Pastow e. V.
GV 10/04/08	Festlegung der Haushaltsstelle zur Vereinbarung des Gemeindeanteils an der Rücklagenzuführung des Amtes Carbäk im Haushaltsjahr 2007	GV 10/10/08	Beschluss 1. Änderung der Vereinbarung über die Nutzung der Sportanlage „Bornkoppelweg“
GV 10/05/08	Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe auf der HHSt. 464000.6721000 (Ausgaben Tagespflege)	GV 10/11/08	Abschluss Einigungsprotokoll mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
GV 10/06/08	Aufhebung Ingenieurvertrag zum Gehweg „Alte Schulstraße“ 1. und 2 Bauabschnitt mit dem Planungsbüro Bauprojekt Nord GmbH	GV 10/12/08	Beschluss über die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes 17 (Beratung des städtebaulichen Vertrages für den Windpark 3 Neuendorf/Pastow)
GV 10/07/08	Beauftragung des Ingenieurbüros Krüger & Sell GbR mit den Leistungsphasen 7 und 8 und der örtlichen Bauleitung für den 1. und 2 Bauabschnitt Gehweg „Alte Schulstraße“		

i. A. Hintze
Hauptamt

Termine, Kultur und Vereinsleben

Der Hegering Broderstorf informiert

Füchse im Amt Carbäk

Am 2. September trafen sich in den Räumen des Amtes Carbäk auf Einladung des Amtsvorstehers ein Teil der Jagdpächter unseres Amtes, der Kreisjägermeister sowie Verantwortliche der Amtsverwaltung zu einer Besprechung über jagdliche Probleme. Unter anderem ging es dabei um die im Mai und Juni verstärkt aufgetretenen Beschwerden wegen Schäden, die durch Füchse in den privaten Hühnerbeständen angerichtet wurden. Einige Jagdpächter berichteten, dass gerade in diesem Jahr, bedingt durch den sehr milden Winter und das vermehrte Auftreten von Mäusen sich die Fuchspopulation sehr stark erhöhte. Auch ist die in den Vorjahren in einigen Bereichen aufgetretene Räude fast überall zurückgegangen, die „Überlebenden“ sind gesund, stark und vermehrungsfreudig. Das alles fällt mit den Schutzbestimmungen der Jagdgesetze zusammen, wonach zur Aufzucht notwendige Elterntiere bis zur Selbständigkeit der Jungen nicht erlegt werden dürfen.

Nun wissen wir alle etwas über die sprichwörtliche Schläue der Füchse, die sich unter anderem auch bei der Nahrungsbeschaffung zeigt: wenn Hühner leichter zu erbeuten sind als Mäuse, dann werden eben Hühner gejagt.

Die Jäger haben in der Besprechung zugesichert, alles Mögliche zu unternehmen, die Schäden insbesondere in den Hausgeflügelbeständen zu mindern. Allerdings bitten sie auch darum, dass die Eigentümer der Grundstücke diese entsprechend sichern. Bei Problemen und Fragen diesbezüglich, aber auch beim Aufspüren der Schlupflöcher stehen die Jäger gerne hilfsbereit zur Seite.

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung häufiger Fuchsbesuche gehört auch, dass keine Grillreste oder Hunde- und Katzenfutter auf den Komposthaufen entsorgt werden. Das ist nicht nur eine Einladung an Ungeziefer, sondern auch für Füchse und Marderhunde. Leider müssen aber die Jäger oft feststellen, dass ihre Jagdmaßnahmen dadurch unterlaufen werden, dass z. B. Fallen mutwillig zerstört werden. Dadurch entsteht nicht nur ein finanzieller Schaden. Wir können auch nicht in vollem Umfang unserem Auftrag zur Erhaltung der Artenvielfalt (u. a. Rebhühner, Singvögel Hasen) und zur Schadensminderung erfüllen. Die Jäger des Amtes Carbäk bitten deshalb um Verständnis und Unterstützung. Weitere Besprechungspunkte waren u. a. die Problematik von Wildunfällen, aber es ging auch um Themen wie die Verbesserung von Biotopen, Ausgleichspflanzungen und die Anlage von Hecken in den Gemeinden. Das soll wie schon in den Vorjahren auch dieses Jahr wieder geschehen. Zu diesen Maßnahmen, die in den Gemeinden bekanntgegeben werden, laden wir sie jetzt schon ein und freuen uns dabei auf einen regen Gedankenaustausch.



Detlev Göllner
Hegering Broderstorf